



# Das neue Datenschutzgesetz:

## Ausgewählte Themen für die Praxis

**David Rosenthal & David Vasella**

25. November 2020

**Weblaw AG**

Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern | T +41 31 380 57 77 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[weblaw.ch](https://www.weblaw.ch)

# Einleitung

1. Eine Totalrevision, aber das Regelungskonzept bleibt dasselbe
  - Bearbeitungsgrundsätze & Rechtfertigungsgründe
  - Alte und neue Betroffenenrechte
  - Flankierende Massnahmen
2. Neue Begriffe
  - Verantwortlicher & Auftragsbearbeiter → später
  - Verletzung der Datensicherheit → später
  - Profiling mit und ohne hohem Risiko
3. Ausgewählte Fragen
  - Das neue DSG – bloss eine Kopie der DSGVO? Wie auslegen?
  - Begriff des Personendatums – hat sich etwas geändert?
  - Profiling "mit hohem Risiko" – liegt es zwingend vor, falls ein Profiling zu einem Persönlichkeitsprofil führt?

# Informationspflicht

1. Neue, allgemeine Informationspflicht
  - Information bei der "Beschaffung" von Personendaten
  - Generalklausel und Katalog von Mindestangaben
  - Verhältnis zum Transparenzgrundsatz
  - Neue Zwecke, andere Anpassungen
2. Erfüllung der Informationspflicht
  - Kenntnisnahmemöglichkeit reicht, Einbindung in Verträge
  - Internet und "Medienbruch"
  - Neukunden vs. Bestandskunden
3. Ausnahmen
  - Reichweite der Ausnahmen: binär vs. Abstufung
  - Gesetzliche Bearbeitungen
  - Bekanntgabe von Daten "ohne Dazutun des Verantwortlichen"?

# Einwilligungen

1. Einwilligung ist weiterhin nicht vorgeschrieben im DSG
  - Lediglich ein Rechtfertigungsgrund von mehreren möglichen
2. Einwilligung
  - Kein eigener Einwilligungsbegriff für das DSG ( $\neq$  DSGVO)
  - Muss "ausdrücklich" sein, wo es um eine Einwilligung in die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder betreffend ein Profiling mit hohem Risiko geht
3. Ausgewählte Fragen
  - Vorgekreuztes Kästchen?
  - Erfordert Profiling eine Einwilligung? Bei hohem Risiko?
  - Kann der Widerruf beschränkt werden?
  - Haben wir nun ein Koppelungsverbot?
  - DSG- und DSGVO-Einwilligungen voneinander abgrenzen?

# Auskunftsrecht

1. Grundsätze der Regelung
  - Konzeptionell dasselbe wie heute
  - Sachlicher Anwendungsbereich erweitert
  - Gegenstand: abschliessende Liste vs. Generalklausel
2. Ausnahmen
  - Offensichtlich unbegründete/querulatorische Gesuche
  - Überwiegende Interessen des Verantwortlichen
  - ... immer nur soweit notwendig
3. Ausgewählte Fragen
  - Verwendung zur Beweismittelbeschaffung, Verhältnis zur ZPO
  - Recht auf Datenkopie, kein Recht auf Aktenkopie
  - Vorgehen bei Auskunftsbegehren
  - Abgrenzung Datenportabilität

# Datenschutz-Folgenabschätzung

1. Selbstbeurteilung einer geplanten Datenbearbeitung
  - Beschreibung, Bewertung möglicher (unerwünschter) negativer Folgen für die betroffene Person, Massnahmen, Gesamtergebnis
2. Erforderlich bei (gesetzlich nicht vorgesehenen) Bearbeitungen, die "ein hohes Risiko mit sich bringen" können ("Bruttorisiko")
  - In zwei Fällen in jedem Fall, so insb. bei einer umfangreichen Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten,
  - Bleibt das Risiko trotz aller Massnahmen hoch ("Nettorisiko"), so muss der EDÖB (oder Datenschutzberater) konsultiert werden
3. Ausgewählte Fragen
  - Was ist ein "hohes" Bruttorisiko? Was ein "hohes" Nettorisiko?
  - Was gilt bei einem Profiling mit hohem Risiko?
  - Wie wird eine DSFA praktisch umgesetzt? Wer tut dies?
  - Wie generisch kann sie erfolgen? DSFA freiwillig machen?

# Datenflüsse, auch im Konzern

1. Rollenverteilung im revDSG
  - "Verantwortliche" und "Auftragsbearbeiter"
  - Gemeinsame Verantwortung: gibt es das im revDSG? Folgen?
2. Datenflüsse ins Ausland
  - Konzept der Regelung unverändert, bis auf verbindliche Länderliste
  - Anpassungen bei Ausnahmen für Bekanntgaben in unsichere Staaten
  - Erweiterte Informationspflichten (Betroffene und EDÖB)
  - Umgang mit "Schrems II", Standardvertragsklauseln der EU
3. Datenflüsse im Konzern
  - (Fast) kein Konzernprivileg
  - Regelung ad hoc vs. Rahmenvertrag
  - "IGDTA", "IDPA" und "BCR"

# Meldepflichten

1. Meldung der Ernennung eines Datenschutzberaters
2. Meldung von nicht bereits anerkannten Datenschutzklauseln bei Exporten und Genehmigung von Binding Corporate Rules (BCR)
3. Meldung von Verletzungen der Datensicherheit
  - Unplanmässige Verletzung der Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit, die zu Datenverlust, Offenlegung, etc. führt
  - Meldung an EDÖB nur bei "hohem" Risiko (≠ DSGVO)
  - Meldung an betroffene Person soweit für ihren Schutz nötig
4. Ausgewählte Fragen
  - Was bedeutet "hohes Risiko" im vorliegenden Kontext?
  - Wird es viele Meldungen der Datensicherheit geben?
  - Was tut der EDÖB damit?
  - Warum sollten Verletzungen überhaupt gemeldet werden?



# Instrumente des EDÖB

1. Information und Beratung
  - Leicht ausgebaute Beratung und Information Privater
  - Neue Gebührenpflicht bei der Beratung
2. Untersuchung
  - Eröffnung von Amtes wegen oder auf Anzeige hin
  - Pflicht zur Untersuchung, aber Opportunitätsprinzip
  - Mitwirkungspflichten
  - Übergangsbestimmung
3. Verwaltungsmassnahmen
  - Änderung, Suspendierung und Beendigung von Bearbeitungen
  - Anordnung von Handlungen (Sicherheit, Information, usw.)
4. Information der Öffentlichkeit
  - Information über "Feststellungen und Verfügungen", BGÖ

# Sanktionen

1. Persönliche Strafen bis zu CHF 250'000, ggf. Unternehmensbussen
  - Nur vorsätzliche Begehung
  - Informations- und Auskunftspflicht, Kooperation mit dem EDÖB, Exportregelungen, Auftragsbearbeitung, Datensicherheit
  - Strafverfolgung ist Sache der Kantone, nicht des EDÖB
2. Berufliche Schweigepflicht
  - Geheime Personendaten, die vorsätzlich "offenbart" werden
  - Daten die für den Beruf nötig sind und dabei erfahren werden
3. Ausgewählte Fragen
  - Werden die Strafen eine Rolle spielen?
  - Wird es nur die GL treffen oder auch die Datenschutzstellen?
  - Welches ist die Rechtsnatur des "kleinen Berufsgeheimnisses"?
  - Wie können sich Unternehmen schützen? Genügt eine DSE?

# Schlussworte

1. Was ist seitens des Verordnungsgebers zu erwarten?
2. Wie gehen die Unternehmen mit der Revision um?
3. Wie am besten umsetzen?



# Single Point of Entry

[www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch)

[www.jusletter.ch](http://www.jusletter.ch)

<https://bit.ly/2UTfXL6>

## Vielen Dank!

**David Rosenthal**

[drosenthal@vischer.com](mailto:drosenthal@vischer.com)

**David Vasella**

[david.vasella@walderwyss.com](mailto:david.vasella@walderwyss.com)

David Rosenthal

### Das neue Datenschutzgesetz

Am 25. September 2020 hat das Parlament das neue Datenschutzgesetz (DSG) verabschiedet. Es soll dem Schweizer Datenschutz auf dem Niveau der EU bringen. Nichtsdestotrotz weicht das revidierte DSG in manchen Punkten von der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ab und geht an einigen Stellen sogar darüber hinaus. Dieser Beitrag erläutert und kommentiert die für die Privatwirtschaft relevanten Änderungen des DSG im Detail, beantwortet die wichtigsten Fragen und erklärt, was sie für die Praxis bedeuten.

Beitragstyp: Wissenschaftliche Beiträge  
Rechtsgebiete: Datenschutz, Verwaltungsrecht, Öffentliches R

Zitierenanleihe: David Rosenthal, Das neue Datenschutzgesetz, in: Jusletter

ISSN 1417-7111 (Print) / ISSN 1417-7129 (Online) / T 41 14 98 37 77

VISCHER

Revision Datenschutzgesetz:  
Zehn Schritte zur Umsetzung der neuen  
gesetzlichen Anforderungen für Unternehmen

November 2020

Newsletter Nr.

# 146

### Das revidierte Datenschutzgesetz – Empfehlungen zur Umsetzung

Das revidierte Datenschutzgesetz tritt voraussichtlich Anfangs Mitte 2022 in Kraft. Es enthält kaum praktisch relevante Übergangsfristen – Pflichten wie etwa die Informationspflicht, die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung oder zur Meldung von Datenschutzverletzungen gelten weitgehend ab dem Inkrafttreten. Die rechtzeitige Einhaltung dieser Pflichten verlangt Vorbereitung. Ziele und Umfang von Umsetzungsprojekten schwanken dabei stark, abhängig z.B. von Grösse und Komplexität des Unternehmens, dem Geschäftsmodell, den Erwartungen an die betreffende Branche und ob Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bereits implementiert wurden. Ein pragmatisches und zielorientiertes Vorgehen ist dabei essenziell.

walderwyss rechtsanwälte

<https://bit.ly/2IZP31R>

Plus: Gesetzestexte  
auf [datenrecht.ch](http://datenrecht.ch)

**Weblaw AG**

Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern | T +41 31 380 57 77 | [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

[weblaw.ch](http://weblaw.ch)